



Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Satzung

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name und Sitz | 2 |
| § 2 | Zweck und Aufgabe | 2 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 4 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 8 | Organe | 4 |
| § 9 | Mitgliederversammlung | 4 |
| § 10 | Vorstand | 6 |
| § 11 | Kuratorium | 7 |
| § 12 | Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften | 7 |
| § 13 | Beurkundung von Beschlüssen | 8 |
| § 14 | Geschäftsjahr und Rechnungslegung | 8 |
| § 15 | Satzungsänderung | 8 |
| § 16 | Auflösung des Bundesverbandes | 8 |

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH)
Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von
Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Bundesverband vertritt die Interessen der angeschlossenen gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen sowie die Interessen von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen, ihrer Angehörigen und Freunde (Betroffene und Mitbetroffene). Der Bundesverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Unterstützung insbesondere durch:
 - Interessenvertretung,
 - Information, Beratung,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen und Kliniken
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Onkologie
 - d) finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften, die das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege fördern.
- (4) Der Bundesverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH) – Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.
- (3) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bundesverband hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Selbsthilfeorganisationen (Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen) werden, deren Zweck und Aufgabe denen des Bundesverbandes entsprechen. Dies ist durch eine eigene Satzung nachzuweisen. Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme noch keine eigene Satzung vorhanden, gelten bis zur Vorlage einer eigenen Satzung die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß entsprechend.
 - a) Die angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen tragen den Zusatz „Mitglied der Deutschen Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V. (DLH)“.
 - b) „Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V.“ ist ausschließlich die Bezeichnung für den Bundesverband.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Bundesverbandes zu unterstützen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag für die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme beschließen. Dies bedarf der Bestätigung des Vorstandes bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des Bundesverbandes nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder

- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Bundesverbandes oder
 - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Anmahnung, die zweite hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden des Bundesverbandes schriftlich mit der Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.
 - (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes schriftlich einzureichen.
 - (6) Der Ausschluss wird wirksam beim Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
 - (7) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Bundesverband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und gemeinnützig anerkannte Mitglied hat das Recht auf ideelle Unterstützung und Förderung durch den Bundesverband im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Bundesverbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Bundesverbandes zu unterstützen.
 - c) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Bundesverbandes abträglich sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind am 1. April eines Jahres, bei Neueintritt binnen eines Monats fällig.

§ 8 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Bundesverbandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden die Selbsthilfeorganisationen durch ein Mitglied vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Bundesverbandes, im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einmal im Jahr einberufen und geleitet. Fördernde Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
- (4) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (6) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Bundesverbandes einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Bei virtuellen Formaten wird eine geeignete digitale Lösung eingesetzt.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss
 - l) Beschlussfassung über die Gründung von Unterorganisationen
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu neun Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie vertreten den Bundesverband jeweils zu zweit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
- (6) Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes hat verzugslos nach der Wahl zu erfolgen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - f) die Vorlage des Haushaltsplanes
 - g) die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern
 - h) die Verhandlungen mit Forschungsorganisationen und Institutionen
 - i) die Vergabe von Mitteln
 - j) die Einberufung von ad-hoc-Ausschüssen
 - k) Wahl des Abschlussprüfers
- (8) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (10) Die Vorstandssitzung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom statt. Vorstandsmitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (11) Der Vorstand trifft zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (12) Beschlüsse können schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.
- (13) Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Vertretungsrechte (im Auftrage) übertragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Auswahl und Einstellung der Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die hauptamtlich Beschäftigten sind bei Rechtsgeschäften mit der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe und der von ihr verwalteten Treuhandstiftungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (14) **Arbeitskreise**
Bei Bedarf werden vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet.
 - a) Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten bzw. die zugewiesenen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand selbständig zu erledigen.
 - b) Die Leitung eines Arbeitskreises soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in Sachfragen. Es wird vom Vorstand gewählt. Es soll aus höchstens fünfzehn Personen bestehen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Kuratorium ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Die Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich und soll angestrebt werden.
- (3) Auch Nichtmitglieder können in das Kuratorium berufen werden.

§ 12 Regionalverbände, Arbeitsgemeinschaften

- (1) **Regionalverbände**
 - a) Mehrere ordentliche Mitglieder aus einem räumlich begrenzten Gebiet können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu einem Regionalverband zusammenschließen.
 - b) Neue Regionalverbände ergänzen ihren Namen mit dem Untertitel „DLH-Regionalverband plus einer landestypischen Regionsbezeichnung“.
 - c) In der Außenwirkung können sie ihre Mitglieder auf Landesebene vertreten.
- (2) **Arbeitsgemeinschaften**
 - a) Zur besseren Wahrnehmung ihrer Interessen können sich einzelne natürliche Personen oder ordentliche Mitglieder zu krankheitsspezifischen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

- b) Neue Arbeitsgemeinschaften ergänzen ihren Namen mit dem Untertitel „DLH-Arbeitsgemeinschaft – Bezeichnung ihres Krankheitsbildes“
- c) Arbeitsgemeinschaften nehmen in Absprache mit oder im Auftrag vom Bundesvorstand krankheitsspezifische Zusatzaufgaben wahr, um die Interessen ihrer Mitglieder angemessen zu vertreten.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (2) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten seit der jeweiligen Versammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist von einem Mitglied der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen und zu testieren.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (2) Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung sind in die Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 16 Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Bundesverbandes“ stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter der Wahrung der Vorschriften in § 9 Absatz 4 erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27. Mai 1995 errichtet. Das bestätigen die Vorstände der dem Bundesverband in der Gründungsversammlung beigetretenen Selbsthilfeorganisationen bzw. natürliche Personen als Gründungsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift.

Köln, den 27. Mai 1995

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 22.07.2022

Bonn, den 18.03.2023